

BETRIEBSVERSICHERUNG

Retouren an Postfach 330, 1375 Wien



Vermittelt durch
Aon Austria GmbH

Innung der Friseure und
Perückenmacher
Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch

Polizze Nr. 2009816533 / bisherige Polizze Nr. B203431

29.05.2024

BGVVario - Betriebs- und Gewerbeversicherung

Ausstellungsgrund
Dokumentation Vertragsinhalt
Vertragsdauer
Ablauf: 01.01.2025 0:00 Uhr, Hauptfälligkeit: 01.01.
VersicherungsnehmerIn
Innung der Friseure und Perückenmacher c/o Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch

Betriebsversicherung ohne Wertanpassung

Versichert ist
Risiko: Friseur - Ergänzung lt. Polizze (Y123)

Betriebshaftpflicht-Versicherung (Beträge in EUR)	
Beschreibung	Versicherungssumme
Umweltstörung und Umweltsanierungskosten gemäß den Klauseln L30, L32 und 31L Die vereinbarte Versicherungssumme steht sowohl für Sachschäden durch Umweltstörung als auch für Umweltsanierungskosten jeweils separat zur Verfügung. Das Betriebsgrundstück liegt nicht innerhalb einer Entfernung von 500 Meter zu einem Schutzgebiet zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (z.B. Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark sowie FFH-Gebiet gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG oder Vogelschutzgebiet gemäß Vogelschutz-Richtlinie	

BETRIEBSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2009816533

79/409/EWG).	
Sublimit	1.000.000,00
Umwelt - Auslandsdeckung für Europa gemäß Klausel 34L	
Allgemeines Erweiterungs-Paket	
Handel & Service, Montage- und Reparatur-Paket - Plus	
Grunddeckung	
Pauschalversicherungssumme	3.000.000,00
Basis-Paket	
Individuelle Haftpflichtrisiken	
RISIKO LAUT BEILAGE	
Meldewert	
Lohnsumme	
Umsatz	
Jahresprämie für Betriebshaftpflicht-Versicherung	
inkl. Versicherungssteuer	11,00 %

Gesamtprämie (Beträge in EUR)	
Gesamtjahresprämie für den Vertrag	
inkl. Versicherungssteuer	11,00 %

Zahlungsweise	
Wie vereinbart, erfolgt die Prämienverrechnung mit Zahlschein.	

Prämie zur nächsten Fälligkeit (Beträge in EUR)	
Folgeprämie zahlbar jährlich	
inkl. Versicherungssteuer	

Vertragsgrundlagen	
02K	– Schäden durch Terrorakte (Einschluss)
04D	– Beilage zur BGV Vario
31L	– Umweltstörung - Schäden auf eigenem Grund
34L	– Umwelt - Auslandsdeckung für Europa
50C	– Basis-Paket (Haftpflicht)
51C	– Allgemeines Erweiterungs-Paket (Haftpflicht)
53C	– Handel- & Service-, Montage- und Reparatur-Paket (Haftpflicht)
B16	– Händische Beilage
L30	– Umweltstörung
L32	– Umweltsanierungskostenversicherung
R10	– Laufzeitvorteil
09V	– Allgemeine und ergänzende allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB und EHVB)

BETRIEBSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2009816533

Die Versicherungsbedingungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen stehen auf unserer Website donauversicherung.at als Download zur Verfügung oder werden Ihnen auf Wunsch kostenfrei zugesandt.

BITTE BEACHTEN!

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Vertragsdauer

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jedes Mal um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner gekündigt worden ist.

Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher, so wird der Vertrag für ihn nur dann verbindlich um ein weiteres Jahr verlängert, wenn ihm frühestens sechs und spätestens vier Monate vor jedem Ablauf der Vertragsdauer ein besonderer Hinweis des Versicherers zugeht. In diesem Hinweis wird der Verbraucher auf das Kündigungsrecht, die dreimonatige Kündigungsfrist, den notwendigen Zugang der Kündigung beim Versicherer vor Beginn dieser Frist, die für die Kündigung erforderliche Form sowie auf die Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr bei unterbliebener, verspäteter oder fehlerhafter Kündigung aufmerksam gemacht.

Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, erlischt der Vertrag ohne Kündigung.

Rechte und Pflichten

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, den Antrag, die auf dieser Polizze vermerkten Versicherungsbedingungen, etwaigen besonderen Vereinbarungen und etwaigen Leistungsübersichten geregelt.

Aufforderung zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie

Bitte zahlen Sie die erste oder einmalige Prämie sofort nach Erhalt dieser Polizze. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war oder mit nicht mehr als zehn v. H. der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,-, in Verzug ist. Nach Ablauf der genannten Frist ist der Versicherer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

Allgemeine Obliegenheiten

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

(1) Schadensminderung:

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit und Zumutbarkeit alles zu tun, um den entstandenen Schaden gering zu halten und weiteren Schaden zu vermeiden sowie dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen.

(2) Schadensmeldung:

Der Versicherungsnehmer hat den entstandenen Schaden dem Versicherer unverzüglich nach Kenntniserlangung zu melden.

(3) Schadensermittlung:

3.1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens sowie über den Umfang der Entschädigungsleistung zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen.

BETRIEBSVERSICHERUNG

Polizze Nr. 2009816533

3.2. Sofern der Schaden durch einen Dritten verursacht ist, hat der Versicherungsnehmer an der Ermittlung dieser Person mit zu wirken und den Verursacher sowie eventuelle Zeugen dem Versicherer bekanntzugeben.

- (4) Neben diesen allgemeinen Obliegenheiten sind besondere in den jeweiligen Versicherungsbedingungen geregelt.

Gebühren

Nebengebühren für Mehraufwendungen, die vom Versicherungsnehmer bei uns veranlasst werden (z. B. Mahngebühren bei Prämienzahlungsverzug), werden dem Versicherungsnehmer verrechnet. (§ 41 b Versicherungsvertragsgesetz)

Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften aller Erklärungen verlangen, die von ihm oder für ihn dem Versicherer gegenüber mit Bezug auf den Vertrag abgegeben worden sind.



Anwendbares Recht und zuständige Aufsichtsbehörde

Für den Versicherungsvertrag gilt österreichisches Recht.

Zuständige Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Mit freundlichen Grüßen

DONAU Versicherung AG
Vienna Insurance Group

ppa Mag. Mario Dienstl

ppa Mag. Manuela Nedwed



Mit unserem Kundenportal behalten Sie stets den Überblick.
Digitale Polizzen, Vertragsübersicht, Schadensmeldung,
Rechnungen für Gesundheitsleistungen einreichen und mehr.
Jetzt registrieren unter meinedonau.at

Dokumente digital empfangen & Umwelt schützen!

